

Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen

Das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es knüpft in vielen Punkten an Regelungen des bisher geltenden Wassergesetzes an, enthält jedoch u.a. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands, wie er von der Wasserrahmenrichtlinie der EU gefordert wird, einige Weiterentwicklungen. Für die Landwirtschaft sind insbesondere die Einschränkungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln an Oberflächengewässern von Bedeutung.

Die Neuregelung des Wassergesetzes des Landes wurde maßgeblich aufgrund des im Jahr 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes erforderlich. Im neuen Wassergesetz (WG) wurden einerseits bewährte Regelungen aus dem bisherigen Gesetz wie z.B. in Bezug auf das Eigentum an Gewässern und den Gemeingebrauch beibehalten, andererseits wurden neue Ziele der Landesregierung in den Bereichen Hochwasserschutz, Gewässerökologie und Klimaschutz ins Wasserrecht aufgenommen. Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben insbesondere die neuen Regelungen im Gewässerrandstreifen.

Abgrenzung des Gewässerrandstreifens

Nach dem WHG dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt in Baden-Württemberg nach dem alten und neuen WG im Außenbereich 10 Meter. An Oberflächengewässern von "wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung" sind keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Hierunter fallen insbesondere kleinere Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wie z.B. Be- und Entwässerungsgräben, Straßenseitengräben oder Wasserstaffeln in Weinbergen. Die unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern beurteilen und entscheiden, ob ein Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist. Dabei werden die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der ökologische Wert des Gewässers herangezogen.

Verbote im Fünfmeterbereich

Das WHG und das bisherige WG untersagen bereits die Umwandlung von Grünland in Ackerland und die Errichtung baulicher Anlagen im gesamten Gewässerrandstreifen. Mit dem neuen WG ist seit dem 1. Januar 2014 in Baden-Württemberg der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem engeren Bereich von fünf Metern verboten, ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildverbiss-Schutzmittel (Abbildung 1).

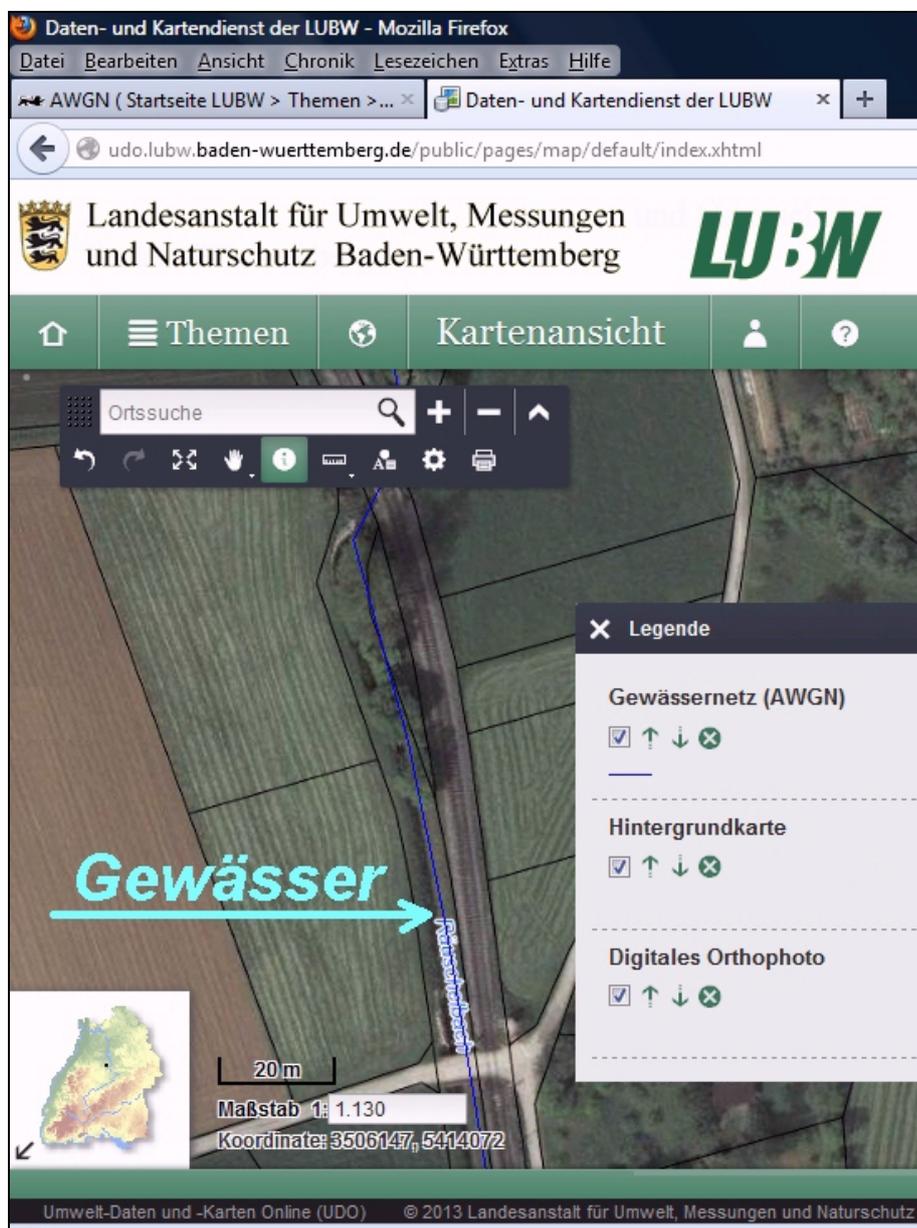
Abb.1: Gewässerrandstreifen: Die Bestimmung des 5 m-Bereichs ab Böschungsoberkante für das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln neben einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.



Hintergrund ist insbesondere das Ziel, mit einem Pufferstreifen stoffliche Einträge zu verringern. Die fünf Meter-Regelung gilt für Gewässerrandstreifen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung; das sind in den meisten Fällen die Gewässer erster und zweiter Ordnung. Auskünfte dazu erteilen die unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern. Für den Bewirtschafter ist im konkreten Fall eine erste Orientierung anhand des Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) möglich (Abbildung 2). Dieses digitale Kartenwerk ist über das Internetangebot der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) allgemein zugänglich unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Oberflächengewässern sind bereits seit einigen Jahren je nach Wirkstoff, Aufwandmenge und Applikationstechnik gestaffelte Abstandsauflagen zum Gewässer einzu-

halten (z.B. 5m, 10m, 20m). Die gebräuchlichsten Pflanzenschutzmittel, die ab dem 1. Januar 2014 aufgrund des Verbots im Fünfmeterbereich nicht mehr eingesetzt werden dürfen, sind den Tabellen mit Abstandsaufgaben zu entnehmen, die jährlich von der Landwirtschaftsverwaltung in den Broschüren zur Pflanzenproduktion (Pflanzenschutz) veröffentlicht werden, z.B. „Sorten und Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland“, "Pflanzenschutz im Erwerbsobstbau " oder "Pflanzenschutz im Erwerbsgemüsebau" (erhältlich bei den unteren Landwirtschaftsbehörden und digital verfügbar im Internetangebot des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums unter www.ltz-bw.de).

Abb.2: Das in digitaler Form verfügbare Amtliche Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN) im Internetangebot der LUBW: Der Kartenausschnitt zeigt den Gewässerabschnitt aus Abb.1 mit den Flurstücksgrenzen auf einem digitalen Orthophoto



Ackernutzung auch zukünftig möglich

Das seit dem 1. Januar 2014 geltende WG sieht im Fünfmeterbereich im Unterschied zum Anhörungsentwurf keine Umwandlungspflicht in Grünland für bestehende Ackerflächen vor. Ab dem 1. Januar 2019 ist die Ackernutzung jedoch deutlich eingeschränkt. Zulässig sind dann nur noch der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten und die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren. Flächenzahlungen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags werden nur dann gewährt, wenn die Bewirtschaftungseinheit mindestens 0,1 ha (10 a) groß ist. Derzeit wird im Rahmen der Ausgestaltung des Greenings für die EU-Direktzahlungen auch über die Anerkennung von Gewässerrandstreifen als ökologische Vorrangflächen diskutiert. Der Umgang mit Randstreifenflächen die kleiner als 0,1 Hektar (10 a) sind, also unterhalb der Mindestgröße für förderfähige Schläge bei den Direktzahlungen liegen, ist in diesen Zusammenhang ebenfalls noch abzustimmen. Die Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen kann der Bewirtschafter im Rahmen des gesetzlich Möglichen nach eigenem Ermessen auswählen. Als Mindestpflegemaßnahme gilt nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz das Mähen bzw. Mulchen einmal im Jahr oder eine ordnungsgemäße Beweidung. Die erforderlichen Pflegearbeiten können auch überbetrieblich erfolgen oder von einem Dienstleister übernommen werden.

Betroffenheit

Eine Abschätzung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ergab im Jahr 2012 eine betroffenen Gesamtackerfläche von ca. 1.600 ha, die etwa 0,2 % der Ackerfläche von Baden-Württemberg (831.000 ha) entspricht. Die betroffene Gesamtackerfläche verteilt sich auf etwa 65.000 Flurstücke, das sind ca. 4% der 1.580.000 Flurstücke mit Ackernutzung in Baden-Württemberg. Die neuen Anforderungen im WG an den Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig. Dennoch ist im neuen WG eine Entschädigungsregelung vorgesehen, wenn Bewirtschafter durch die Anforderungen im Gewässerrandstreifen unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden.

UM/MLR